

2170

**Berichtigung  
des Ausführungsgesetzes des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
Vom 16. August 2018**

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird § 2a Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:  
„3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,  
a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder  
b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;  
§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Düsseldorf, den 16. August 2018

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Johannes Winkel

– GV. NRW. 2018 S. 460

221

**Verordnung  
über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen  
nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz  
NRW für die nach dem Ingenieurgesetz  
reglementierte Berufsbezeichnung  
Vom 10. Juli 2018**

Auf Grund der §§ 11 Absatz 2 Satz 3, 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Festlegung des Inhalts und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Abs. 6 des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NW. 1970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW. Sie regelt die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Anerkennungsverfahren in den in § 2 Abs. 2 geregelten Fällen.
- (2) Ausgleichsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Ingenieurgesetzes feststellt und die antragstellende Person die festgestellten wesentlichen Unter-

schiede ausgleichen möchte. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme.

**§ 2**

**Zuständige Stellen**

- (1) Die Bezirksregierungen sind nach § 13 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Ingenieurgesetzes für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ zuständig.
- (2) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen kann bei Anträgen von in Bauwesen tätigen Personen gemäß § 29 Abs. 2 des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die gemäß § 38 des Baukammergesetzes der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als Mitglied beitreten wollen, die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation vornehmen und die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur erteilen oder Ausgleichsmaßnahmen festsetzen.
- (3) Es ist nicht zulässig, auf Grund desselben Sachverhalts Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ bei unterschiedlichen zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zu stellen.

**§ 3**

**Kommissionen**

- (1) Die zuständigen Stellen werden durch Kommissionen unterstützt. Die zuständige Stelle beruft die Mitglieder der jeweiligen Kommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort der Landesregierung für das jeweilige Antragsverfahren.
- (2) Eine jeweilige Kommission tagt in der folgenden Besetzung:
  1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle oder des zuständigen Ressorts der Landesregierung aus dem höheren Dienst (Vorsitz),
  2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsorganisationen der Ingenieure und Ingenieurinnen, die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und dem Verein Deutscher Ingenieure benannt werden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der ingenieurwissenschaftlichen Hochschulausbildung (beisitzende Personen).
- (3) Die beisitzenden Personen sollen aufgrund ihrer fachlichen Expertise hinsichtlich der erworbenen Berufsqualifikation der antragstellenden Person ausgewählt werden. Sie müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ gemäß § 1 Absatz 1 Ingenieurgesetz zu führen. Bei gleicher fachlicher Eignung sollen bevorzugt ortsnahe Mitglieder ausgewählt werden.
- (4) Die jeweilige Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Fachliche Bewertungen der Kenntnisse oder Defizite der antragstellenden Person sowie die Bewertung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs nehmen ausschließlich die beisitzenden Personen vor. Diese Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Bei einem Dissens der beisitzenden Personen hört die vorsitzende Person die beisitzenden Personen an und wirkt auf eine Einigung hin. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung der beisitzenden Personen zustande, entscheidet die vorsitzende Person. Alle übrigen Entscheidungen trifft die jeweilige Kommission mit einfacher Mehrheit.
- (5) Sitzungen und Beschlüsse der Kommission werden protokolliert.